

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HKS Systemtechnik GmbH

Stand: Juni 2018

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen wie auch Einkäufe der HKS Systemtechnik GmbH (nachfolgend „HKS“ genannt) - auch zukünftige - erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, Kunden oder Lieferanten (nachfolgend kurz „Vertragspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn HKS ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit Entgegennahme der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von HKS schriftlich bestätigt werden. Durch die eventuelle Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Abschluss von Kauf- und Werkverträgen, für Bauverträge gelten die Vorschriften der VOB Teil B sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zeichnungen, Bilder und sonstige Unterlagen, die dem Vertragspartner ausgehändigt werden, verbleiben in unserem ausschließlichen Eigentum und Urheberrecht. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, ist untersagt und kann Schadensersatzansprüche unsererseits zur Folge haben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen des Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die HKS zulässigerweise Vertragspflichten überträgt.

2. Preise

- Die in den Angeboten genannten Preise verstehen sich in EURO ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Rechnungsstellung gültigen Steuersatz berechnet. Die Preise sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
- Erfolgt die termingerechte (lt. vertraglicher Terminvereinbarung) Lieferung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung, so kann HKS die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnen.
- Der Vertragspartner kann Stornierungen von erteilten Aufträgen nur innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung vornehmen. Stornierungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Verwaltungsaufwand wird mit einer Gebühr in Höhe von 50,- EUR netto in Rechnung gestellt. Eventuell entstandene zusätzliche Aufwendungen oder Materialbeschaffungen werden dem Vertragspartner nach Aufwand berechnet.

3. Lieferungen

- Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, ausgenommen hiervon sind Bildwandflächen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen.
- Mehrkosten infolge spezieller Wünsche der Versandart werden berechnet.
- Die in der Preisliste genannten Frei-Haus-Preise verstehen sich zur Lieferungen innerhalb Deutschlands, ausgenommen Inseln, von Bildwänden bis zu einer Bildwandflächenbreite von 600 cm und anderer Standardprodukte. Bei Lieferungen außerhalb Deutschlands, sowie bei allen anderen Produkten, werden generell Frachtkosten berechnet. Bildwandflächen, Ersatzteil- und Zubehörlieferungen werden ebenfalls unfrei versandt.
- Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Gefahrenübergang auf diesen bei Verlassen der Verloaderampe von HKS. Bei Transportschäden oder Verlust der Sendung wird eine sofortige Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer/Spediteur empfohlen. Schäden, auch verdeckte Transportschäden, Verluste o.ä. sind innerhalb von 6 Tagen beim Frachtführer/Spediteur anzuzeigen. Reklamationen auf Grund von Transportschäden kann HKS nur weiter leiten, wenn der Schaden bei Zustellung der Ware vom Frachtführer/Spediteur festgestellt und bestätigt wird. Nur dann ist es möglich, Ansprüche geltend zu machen.
- Die Lieferung erfolgt bis zur Bordsteinkante. Der Vertragspartner muss für den Transport an die endgültige Verwendungsstelle kostenlos ausreichende Hilfskräfte zur Verfügung stellen.
- Höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen und dadurch bedingte Verzögerungen der Lieferungen berechtigen nicht zu Schadenersatzforderungen.
- Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, wenn die technische Klarstellung (Maßaufnahme etc.) vollkommen abgeschlossen ist. Der Fristablauf wird durch Umstände, die der Vertragspartner zu verantworten hat, unterbrochen. Eben solches gilt für höhere Gewalt, Arbeitskampf und Betriebsstörungen, die HKS nicht durch grobes Verschulden zu verantworten hat. Hierzu zählen auch Produktionsunterbrechungen durch fehlendes Vormaterial, soweit HKS kein grobes Verschulden trifft.
- Ist HKS mit einer Lieferung in Verzug, so muss dies der Vertragspartner ausdrücklich feststellen und eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen gewähren. Die Feststellung und Fristsetzung erfolgen durch den Nichtkaufmann in einfacher Schriftform, durch den Kaufmann per Einschreiben. Falls bis Ablauf der Nachfrist nicht geliefert wurde, kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges sind ausgeschlossen, soweit HKS nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.
- Teillieferungen umfangreicher Gesamtaufträge können ggf. gesondert berechnet werden.
- Kosten, die durch ungerechtfertigte Annahmeverweigerung oder Umverfügungen des Vertragspartners entstehen, sind von diesem zu ersetzen. Gleiches gilt bei gänzlichem oder teilweise Abruferverzug für Abruferaufträge.

4. Montage

- Erfolgt die Montage durch HKS, so sorgt der Vertragspartner für sachgemäße Lagerung der Produkte in verschlossenen Räumen.
- Für den Gefahrenübergang gelten die Bestimmungen der VOB (Teil B).
- Montagekosten verstehen sich bei bauseitiger fachgerechter Vorbereitung und bei bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamtlast des Montagegegenstandes (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen etc.) bei horizontal stabilen Decken. Fehlen bauseitige Voraussetzungen, wird die erforderliche Leistung von dem Verkäufer zusätzlich erbracht und dem Vertragspartner gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewindeschneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Schutzprofile, Nischen, Verkofferungen sind bauseits zu stellen (Maße müssen den Anforderungen von HKS entsprechen), soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den Montagezweck geeignet sein und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Sie sind bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso wie erforderliche Transportmittel (Aufzug etc.).
- Bei Elektroanlagen müssen die Installation der Zuleitungen und der Einbau und Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen und Steuergeräten gemäß VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen. Kosten bauseits.
- Verdeckte Installationen am Montageort sind rechtzeitig dem montierenden Personal bekannt zugeben (genaue Kennzeichnung). Für Schäden, die aus einer Unterlassung resultieren, haftet HKS nicht.
- Kosten, die durch unsachgemäße Bauvorbereitung, sowie durch Verzögerungen entstehende Wartezeiten, werden dem Vertragspartner auf Nachweis berechnet.
- Bei Eigenmontage sind die Sicherheits- und Montagehinweise der Betriebs- und Montageanleitungen der jeweiligen Produkte zu berücksichtigen.

5. Zahlung

Zahlungsbedingungen ab einer Netto-Auftragssumme von 15.000,00 EUR:

1/3 der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung, 1/3 der Auftragssumme bei Versandbereitschaft zahlbar innerhalb von 5 Tagen, 1/3 der Auftragssumme zahlbar innerhalb 30 Tagen - rein netto ohne Abzug.

Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften fällig, also auch bei Teilzahlungen. Bei Neukunden behält sich HKS vor, den Erstauftrag gegen Vorkasse abzurechnen.

2. Zahlungen sind direkt an die Firma HKS Systemtechnik GmbH, Borcheln, zu richten.
3. Bei Zahlungsverzug im Verkehr mit Nichtkaufleuten berechnet HKS nach vergeblicher Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, bei Kaufleuten in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz.
4. Bei Zahlungsverzug von mehr als 2 Wochen kann HKS den sofortigen Ausgleich sämtlicher zur Zahlung fälligen Aufträge verlangen. Lieferungen werden dann ggf. nur gegen Vorkasse oder andere Sicherheitsleistung ausgeführt.
5. Gesetzliche Rechte des Vertragspartners zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche werden ausgeschlossen, es sei denn, das der Gegenanspruch entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist.
6. Es gilt als vereinbart, dass der Rechnungsempfänger den elektronischen Rechnungsversand gem. §14 UStG akzeptiert.

6. Gewährleistung

1. HKS übernimmt die Gewährleistung für die etwaige fehlerfreie Beschaffenheit des Kaufgegenstandes.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen, soweit HKS nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Ausgeschlossen von allen Gewährleistungen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, fehlerhafte Installationen, Bedienungsfehler, Überspannung, atmosphärische Einflüsse oder nicht fachgerechte Montage (einschließlich der Elektroinstallation) durch Dritte entstehen. Dies gilt auch für Mängel und Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung durch den Vertragspartner zurückzuführen sind. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Im Falle von nach Auslieferung durch Vertragspartner oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware, oder Veränderungen der Ware, stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche wegen Mängeln zu. Wenn Geräte in Decken, Verkofferungen, Nischen oder ähnlichen Montageorten so eingebaut sind, dass der freie Montagezugang zum gesamten Gerät nicht gewährleistet ist, besteht erst dann ein Gewährleistungsanspruch, wenn der Zugang zum Gerät komplett frei ist. Bei einer berechtigten Beanstandung, hat der Vertragspartner, entsprechend der Wahl der Firma HKS, Anspruch auf eine kostenlose Nacherfüllung oder Ersatz des defekten Geräts. Hierzu behält sich HKS bei einer reinen Warensendungen vor, die Ware zur Nacherfüllung ins Werk zurück zu holen oder vor Ort durchzuführen. Sollte eine Nacherfüllung vor Ort erfolgen, ist dies nur möglich, wenn die Geräte komplett und uneingeschränkt frei zugänglich sind. Im Falle von nach Auslieferung durch Vertragspartner oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware, oder Veränderungen der Ware, stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche wegen Mängeln zu. Wenn Geräte in Decken, Verkofferungen, Nischen oder ähnlichen Montageorten so eingebaut sind, dass der freie Montagezugang zum gesamten Gerät nicht gewährleistet ist, besteht erst dann ein Gewährleistungsanspruch, wenn der Zugang zum Gerät komplett frei ist. Bei einer Warensendung wird nur die Ware ersetzt. Für zusätzlich entstehende Kosten für Montage, Hilfsmittel oder ähnliches kommt HKS nicht auf. Eine Berechnung der Montagekosten behält HKS sich vor. HKS haftet nicht für Folgeschäden, die durch Ausfall der Geräte entstehen. Durch Gewährleistungsreparaturen werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.
3. Bei Leistungen aus Kauf- und Werkverträgen sind Reklamationen durch Vertragspartner, die Kaufleute sind, unverzüglich, durch Nichtkaufleute spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Datum des Wareneingangs schriftlich mitzuteilen. Als Datum des Wareneingangs gilt der Eingangsstempel auf dem Frachtbrief. Werden Mängel nicht in der oben angegebenen Frist mitgeteilt, gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert und abgenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.
4. Transportschäden sind sofort bei Anlieferung dem Frachtführer zu melden (Tatbestandsaufnahme, siehe 3. Punkt 4).
5. Abweichungen in Farbe, Dekor und konstruktiver Ausführung im Zuge technischer Weiterentwicklung berechtigen nicht zur Reklamation. Muster gelten als Anschauungsstücke, bei denen handelsübliche Abweichungen gestattet sind.
6. Die Erzeugnisse von HKS werden bei Maß- und Sonderanfertigungen, auch auf Verlangen des Vertragspartner, weder umgetauscht noch zurückgenommen.
7. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so stehen ihm wegen Mängel des Kaufgegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises zu, es sei denn, dass der Mängelanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, bzw. HKS grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.
8. Der Vertragspartner hat HKS die Möglichkeit zur zweimaligen Nacherfüllung zu gewähren. Sollte diese fehlschlagen, so kann der Vertragspartner Minderung bzw. Rückgängigmachung (Wandlung) des Vertrages verlangen. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner kann gegenüber dem Kaufpreis nicht aufrechnen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unstreitig bzw. rechtskräftig festgestellt.
9. Bei der Lieferung von Info-Terminals gilt, dass die gelieferten Geräte nur von fachkundigen Mitarbeitern zu öffnen sind. Jedes Gerät muss vor dem Öffnen vom Stromzufluss getrennt werden. Die Standgeräte sind immer sicher am Boden zu befestigen. Wird das Standgerät nicht am Boden befestigt, übernimmt der Vertragspartner die volle Haftung für eventuelle Folgeschäden. Für Schäden, die auf Grund fehlerhafter Befestigung entstehen, übernimmt HKS keinerlei Haftung und Gewährleistung. Bei Lieferung von Hardware, Hardwarekomponenten und von Standardsoftware dritter Hersteller ist HKS berechtigt, Gewährleistungsansprüche, die vom Vertragspartner gegen HKS geltend gemacht werden, von der vorherigen Inanspruchnahme der Lieferanten von HKS abhängig zu machen, es sei denn dies ist für den Vertragspartner unzumutbar.

Beim Bezug von Computerhardware, Betriebssystemen und anderer Software gelten diese Gegenstände nicht als zusammengehörig verkauft. Soweit die von HKS gelieferten Systeme technisch austauschbare und selbständig funktionsfähige Einzelkomponenten, insbesondere PC, Drucker oder andere Peripheriegeräte sind, berechtigen Mängel der Einzelkomponenten den Vertragspartner nicht, Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der gelieferten Systeme geltend zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners beschränken sich nach Maßgabe dieser AGB auf die jeweils mangelhafte Einzelkomponente. Soweit HKS auf Wunsch des Vertragspartners Systeme mit handelsüblicher Standardsoftware ausliefert, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Datenträgers. Das bei TFT-Bildschirmen, Hersteller unabhängig möglich auftretende Einbrennen von Standbildern (Image-Sticking-Effekt), entspricht dem aktuellen Stand der Technik und stellt keinen Mangel dar. Hierfür übernimmt HKS keinerlei Gewähr.

7. Rücknahme und Entsorgung

Der Vertragspartner übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Vertragspartner stellt HKS von den Verpflichtungen nach §10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht) und allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Vertragspartner hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weiter gibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Vertragspartner, Dritte, an die er die Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung ihrer Kunden zu verpflichten, so ist der Vertragspartner selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach der Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Die Ansprüche von HKS gemäß Punkt 7 dieser AGB verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Benutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers über die Nutzungsbeendigung bei HKS.

8. Eigentumsvorbehalt

1. HKS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis zur Erfüllung sämtlicher - auch innerhalb des Abrechnungszeitraumes des jeweiligen Vertragsverhältnisses künftig entstehender - Forderungen, einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus einem Kontokorrentverhältnis. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Papiers erfolgt ist. Die Rechte von HKS aus dem Eigentumsvorbehalt gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften oder Wechselverbindlichkeiten, die im Interesse des Vertragspartners in Verbindung mit einem Scheck-/Wechseldeckungsgeschäft eingegangen wurden.
2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von HKS gelieferten Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt im Auftrag der Firma HKS, jedoch ohne Kosten für diese. HKS wird auch im Falle, dass eine neue Sache ansteht, Eigentümer derselben zur Sicherheit der ihr zustehenden Forderungen. Der Vertragspartner ist lediglich Verwahrer. Die neuen Sachen dienen aber nur in Höhe des Kaufpreises der verarbeiteten Vorbehaltsware zur Sicherung der Forderungen von HKS. Letzterer verpflichtet sich zur Übertragung des Eigentums an der Vorbehaltsware oder an den neu entstandenen Sachen an den Vertragspartner, sobald dieser die Forderungen von HKS bezahlt hat.
3. Der Vertragspartner darf die von HKS gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Es gilt dann: Der Vertragspartner tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Weitergabe der Waren zustehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht HKS gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur bis zur Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung.
4. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht HKS gehörenden Waren weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zur Erfüllung eines Werkvertrages verwandt, so tritt der Vertragspartner die Forderung aus diesem Vertrag bereits jetzt an HKS bis zur Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung ab. Werden die gelieferten Waren HKS zur Erfüllung eines Werkvertrages eingebaut, so erfolgt für den Fall, dass das Eigentum von HKS durch einen Einbau untergeht, die Abtretung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware (einschließlich der Einbaukosten).
5. Wird die Vorbehaltsware oder die im Eigentum oder im Miteigentum von HKS stehende Sache bei einem Verkauf oder bei einer Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages nicht bar bezahlt, so hat der Vertragspartner sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Sache zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich HKS das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Die Abtretung der Forderungen soll vorläufig den Abnehmern nicht mitgeteilt werden. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen bis auf weiteres ermächtigt, er ist jedoch nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise (z. B. durch Abtretung) zu verfügen. HKS hat das Recht, die Ermächtigung jederzeit zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf Verlangen von HKS hat der Vertragspartner die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Er ist ferner verpflichtet, der Firma HKS auf deren Verlangen Namen der Abnehmer und Höhe der abgetretenen Forderung anzugeben und alle Auskünfte zu erteilen, welche HKS benötigt, um abgetretene Forderungen geltend zu machen. Der Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehenden Vereinbarungen bleibt auch bestehen, wenn Forderungen von HKS in laufender Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit der vollen Bezahlung der Forderung von HKS aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum an den Gegenständen auch sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Vertragspartner über. Firma HKS verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die ihr gegen den Vertragspartner zustehenden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt. Die Freigabe erfolgt nur für solche Sicherheiten, bei denen die zugrunde liegenden Leistungen und Lieferungen von HKS bezahlt sind. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht ohne Zustimmung von HKS zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet, HKS von Pfändung der Waren oder der abgetretenen Forderungen durch Dritte oder von Ansprüchen, die Dritte bezüglich der Waren oder der Forderungen erheben, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Bei Pfändungen ist HKS eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Die durch Geltendmachung der Rechte der Firma HKS entstehenden Kosten nach diesen Bedingungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9. Rücktrittsrecht

HKS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach dessen Abschluss in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, oder wenn eine solche Lage des Vertragspartners die bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand, erst nachträglich bekannt wird. Statt vom Vertrag zurückzutreten, kann HKS sofort Barzahlung verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

10. Rücksendungen

Der Vertragspartner kann Ware nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung von HKS zurückgeben. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Ware im Originalzustand und in der Originalverpackung ist. Rücksendungen werden dem Vertragspartner mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 20% des Nettowarenwertes und den gesamten, entstandenen Transportkosten in Rechnung gestellt.

11. Verbindlichkeiten dieser Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Borcheln. Im Verkehr mit einem Kaufmann gilt als Gerichtsstand - auch für Urkundenprozesse - Paderborn als vereinbart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Datenschutz

Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang von personenbezogenen Daten verweist die HKS Systemtechnik GmbH auf die gesonderte Datenschutzerklärung, welche unter www.hks-gmbh.de/datenschutz/ eingesehen werden kann.

HKS Systemtechnik GmbH
Nikolaus-Otto-Straße 22
D-33178 Borcheln